

B E G R Ü N D U N G

ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

D E C K B L A T T N R. 06

GEMEINDE

WURMSHAM

LANDKREIS

LANDSHUT

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN



PLANUNGSTRÄGER:

Verwaltungsgemeinschaft Velden
Gemeinde Wurmsham
Bahnhofstraße 42
84149 Velden

1. Bürgermeister

PLANUNG:

K o m P l a n
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
E-Mail info@komplan-landshut.de

Stand: 09.10.2023 – Entwurf

Projekt Nr.: 22-1463_FNP/LP_D



INHALTSVERZEICHNIS

| | SEITE |
|------|---|
| 1 | VORBEMERKUNG..... 5 |
| 2 | VERANLASSUNG 6 |
| 3 | PLANUNGSVORGABEN 7 |
| 3.1 | Landesentwicklungsprogramm 7 |
| 3.2 | Regionalplan 8 |
| 3.3 | Arten- und Biotopschutzprogramm 8 |
| 3.4 | Biotopkartierung 8 |
| 3.5 | Artenschutzkartierung..... 9 |
| 3.6 | Schutzgebiete..... 9 |
| 3.7 | Sonstige Planungsvorgaben..... 9 |
| 4 | VERKEHR..... 9 |
| 5 | IMMISSIONSSCHUTZ..... 9 |
| 5.1 | Straßenverkehrslärm 9 |
| 5.2 | Gewerbelärm..... 9 |
| 5.3 | Sport- und Freizeitlärm..... 9 |
| 5.4 | Geruchsimmissionen 10 |
| 6 | VER- UND ENTSORGUNG 10 |
| 6.1 | Wasserversorgung..... 10 |
| 6.2 | Schmutzwasserbeseitigung..... 10 |
| 6.3 | Niederschlagswasserbeseitigung 10 |
| 6.4 | Grundwasser 10 |
| 6.5 | Hochwasser 10 |
| 6.6 | Energieversorgung 11 |
| 6.7 | Abfallentsorgung..... 11 |
| 6.8 | Telekommunikation..... 11 |
| 7 | ALTLASTEN..... 11 |
| 8 | DENKMALSCHUTZ..... 12 |
| 8.1 | Bodendenkmäler 12 |
| 8.2 | Baudenkmäler 12 |
| 9 | BRANDSCHUTZ 12 |
| 10 | NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE..... 13 |
| 10.1 | Bestandsbeschreibung..... 13 |
| 10.2 | Eingriffsregelung in der Bauleitplanung..... 13 |
| 11 | UMWELTPRÜFUNG..... 13 |
| 11.1 | Umweltbericht..... 13 |
| 12 | VERFAHRENSVERMERKE..... 14 |
| 13 | VERWENDETE UNTERLAGEN..... 15 |

1 VORBEMERKUNG

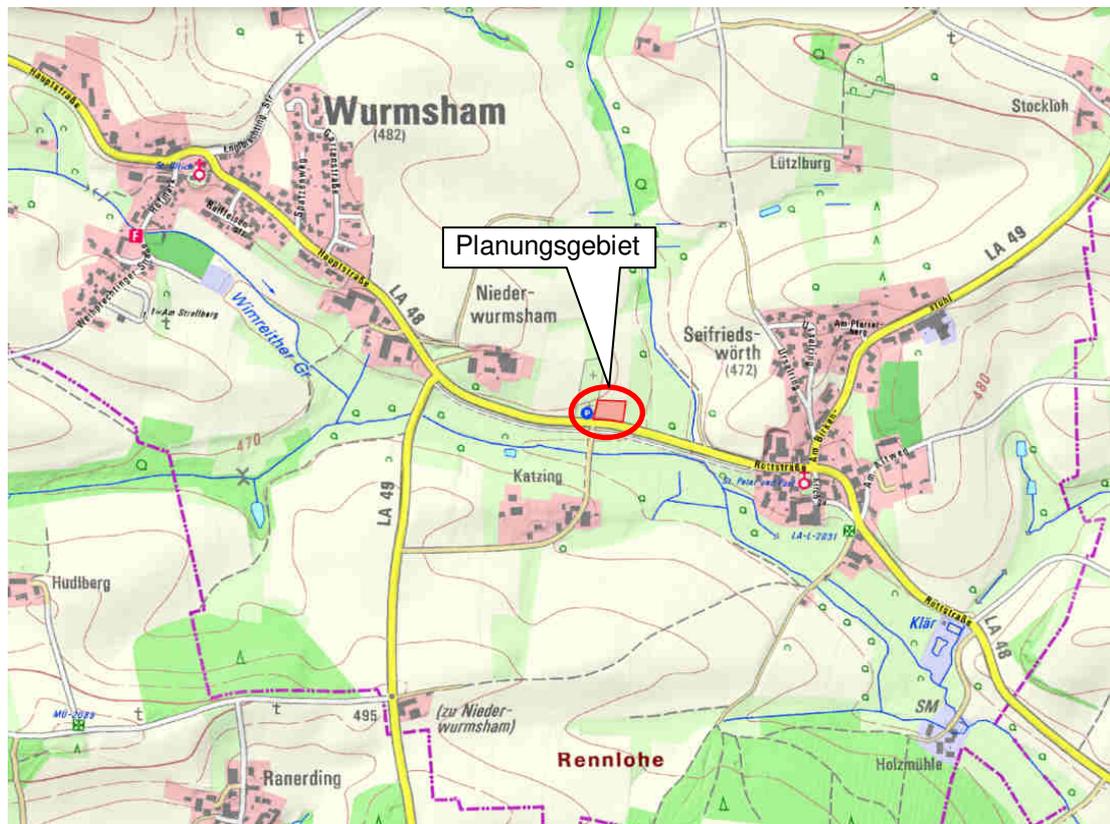
Die Gemeinde Wurmsham hat am 11.04.2022 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 06 fortzuschreiben.

Das Gebiet der Gemeinde Wurmsham gehört zum Regierungsbezirk Niederbayern und liegt im Landkreis Landshut. Innerhalb des Landkreises liegt die Gemeinde Wurmsham an dessen südlicher Grenze. Sie wird im Westen und Norden vom Markt Velden, im Osten von der Gemeinde Bodenkirchen und nach Süden von den Gemeinden Oberbergkirchen und Buchbach, welche beide bereits dem Landkreis Mühldorf am Inn zugehören, begrenzt.

Die Gemeinde Wurmsham ist über die Kreisstraßen LA 48 und LA 49 sowie die MÜ 28 an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen.

Das Planungsgebiet befindet sich auf jeweils halber Strecke zwischen dem Hauptort Wurmsham im Nordwesten und des Ortsteiles Seifriedswörth im Osten, unmittelbar an der LA 48.

Lage im Raum



Quelle: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>; verändert KomPlan.

2 VERANLASSUNG

Anlass für die Erstellung des vorliegenden Deckblattes Nr. 06 zum Flächennutzungsplan ist die Ausweisung einer Fläche für die örtliche Feuerwehr.

Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wurmsham sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geschaffen werden.

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Sondergebiet „Feuerwehrhaus Wurmsham“, dem weitere Informationen und Details entnommen werden können.

Instruktionsgebiet

Der Änderungsbereich erstreckt sich über das Grundstück mit der Flurnummer 140/2 der Gemarkung Wurmsham.



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung; bearbeitet KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

3 PLANUNGSVORGABEN

Für das vorliegende, vorbereitende Bauleitplanverfahren sind nachfolgende Aussagen der übergeordneten Raumplanung sowie die Belange des Biotop- und Artenschutzes zu berücksichtigen.

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein. Das LEP mit Stand vom 31.05.2023 ordnet die Gemeinde Wurmsham nach den Gebietskategorien dem allgemeinen ländlichen Raum zu.

Der Gemeinde Wurmsham ist die gesetzliche Verpflichtung, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, bekannt. Da es sich bei diesen Zielen um verbindliche Vorgaben handelt, die eine abschließende Abwägung enthalten, sind sie somit üblicherweise einer weiteren Abwägung nicht zugänglich.

Konkret ist zielbezogen Folgendes anzumerken:

3.1 **Flächensparen**

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Im Zuge der Planung wird die Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Auf die Aussagen des grünordnerischen Konzeptes unter Ziffer 16 der Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Feuerwehrhaus Wurmsham“ wird hierzu im Detail verwiesen.

3.2 **Innenentwicklung vor Außenentwicklung**

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Die Gemeinbedarfsfläche befindet sich außerhalb der Ortslage. Eine innerörtliche Ansiedlung ist auf Grund der beabsichtigten Nutzungsart und den damit verbundenen verkehrlichen und immissionsschutzrechtlichen Belangen sowie der vorausgegangenen Standortalternativenprüfung ausgeschlossen. Im Weiteren wird auf die Standortalternativenprüfung unter der Ziffer 2.12 des Umweltberichtes zur vorliegenden Begründung hingewiesen.

3.3 **Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot**

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Es handelt sich um eine außerörtliche Lage. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

5.4.1

Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Nach der Bodenschätzung wurde im Planungsbereich die Ackerzahl 61 festgestellt. Zum Vergleich: Im Landkreis Landshut wurde eine durchschnittliche Ackerzahl von 56 erhoben. Damit liegt der Wert im Planungsbereich über dem Durchschnittswert des Landkreises. Bei der Ackerzahl bedeutet dies eine Inanspruchnahme mittlerer Böden im Hinblick auf ihre natürliche Ertragsfähigkeit. Auf Grund der städtebaulichen Notwendigkeit und fehlender Alternativstandorte kann jedoch im vorliegenden Fall diesen landschaftsplanerischen Grundsätzen nicht entsprochen werden.

3.2 Regionalplan

Der Regionalplan der Region 13 – Landshut ordnet nach der Raumstruktur die Gemeinde Wurmsham dem ländlichen Teilraum zu, dessen Entwicklung in besonderem Maß gestärkt werden soll.

Der Regionalplan enthält darüber hinaus keine Zielsetzungen, die in der vorliegenden Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm

Für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes werden im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP, 2003) keine konkreten Aussagen hinsichtlich der Ziele zu Trockenstandorten, Feuchtgebieten und Gewässern sowie Wälder und Gehölze formuliert. Weiterhin unterliegt es auch keinem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes.

3.4 Biotopkartierung

Gemäß der Biotopkartierung Flachland (www.lfu.bayern.de) befinden sich innerhalb und im Nahbereich des Änderungsbereiches keine amtlich kartierten Biotope. Die nächsten befinden sich im östlich gelegenen Rott-Tal.

3.5 Artenschutzkartierung

Innerhalb des Planungsbereiches sind keine Funde der Artenschutzkartierung (ASK) verzeichnet.

Im näheren Umfeld in ca. 40-50 m Entfernung wurde ein Kiebitz-Vorkommen erfasst:

| ASK-NUMMER | OBJEKT | BESCHREIBUNG |
|-----------------------------|--------------------------|------------------------------------|
| 76400522 Kiermeier, 2013 | Feld bei Seifriedswörth. | <i>Vanellus vanellus (Kiebitz)</i> |

Daher wurde eine avifaunistische Untersuchung der Fläche mit Hauptaugenmerk auf Kiebitz, Feldlerche und weitere Feldarten veranlasst. Danach können mit dem Bauvorhaben mit angehender Sicherheit keine Auswirkungen auf Brutplätze gefährdeter Feldvogelarten oder anderer Vogelarten in den umliegenden Gehölzlebensräumen und Gewässerlebensräumen an der Rott verbunden werden. Der Ergebnisbericht ist als Anhang der Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Sondergebiet Feuerwehrhaus“ beigefügt.

3.6 Schutzgebiete

Vom Vorhaben sind keine Schutzgebiete – auch nicht mittelbar – betroffen.

3.7 Sonstige Planungsvorgaben

Der Änderungsbereich befindet sich an der Kreisstraße LA 48, außerhalb der Ortslage, insofern ist eine Anbauverbotszone gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG bei Errichtung baulicher Anlagen von 15 m vom Straßenrand einzuhalten. Diese wird in der Plandarstellung aufgezeigt.

4 VERKEHR

Die Gemeinde Wurmsham ist über die Buslinie 405 Velden - Bodenkirchen - Bonbruck - Vilsbiburg in den regionalen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eingebunden. Die nächsten Haltestellen befinden sich in Niederwurmsham und Seifriedswörth.

5 IMMISSIONSSCHUTZ

5.1 Straßenverkehrslärm

Auswirkungen hinsichtlich Lärmbelastungen durch Verkehrslärm sind bei vorliegender Planung auf Grund der Lage des Änderungsbereiches im Außenbereich an der LA 48 nicht zu erwarten.

5.2 Gewerbelärm

Aufgrund der Eigenart der geplanten Bebauung und der Entfernung zu den nächstgelegenen Immissionsorten, stehen aus immissionsschutztechnischen Gründen gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Belange entgegen.

5.3 Sport- und Freizeitlärm

Es bestehen im weiteren Umfeld keine entsprechenden Anlagen, eine Beurteilungsrelevanz ist somit nicht gegeben.

5.4 Geruchsimmissionen

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit unter Umständen verbundenen zeitlich auftretenden Emissionen, die durch Staub bzw. Lärm während der Bodenbearbeitungs- und Erntezeiten entstehen können – auch an Sonn- und Feiertagen – sind zu dulden.

6 VER- UND ENTSORGUNG

6.1 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt durch den Zweckverband Binatal und ist sichergestellt.

6.2 Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung geschieht über eine Ableitung in die gemeindliche Kläranlage Wurmsham / Seifriedswörth in Höhe Holzmühle. Die Kläranlage ist für 550 EW ausgelegt, wovon aktuell 488 EW belegt sind.

6.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Die Ableitung des Niederschlagswassers wird über den südlich angrenzenden Graben gewährleistet. Dieser führt das Wasser nach kurzer Strecke der Rott zu.

Mit wild abfließendem Hang- und Schichtwasser ist angesichts des angrenzenden und höher gelegenen Friedhofes nicht zu rechnen.

6.4 Grundwasser

Detaillierte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden, da keine Berechnungen bzw. wasserwirtschaftlichen Nachweise vorliegen. Gemäß *Umweltatlas Naturgefahren* ist im Bereich der *Rott* und des unterhalb der Kreisstraße verlaufenden *Wimreither Grabens* mit höheren Grundwasserständen zu rechnen. Auf Grund des höher gelegenen Änderungsbereiches ist hier von keinem hohen Grundwasserstand auszugehen.

Bei der Freilegung von Grundwasser besteht eine Anzeigepflicht gemäß § 49 WHG bzw. die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG ist zu beachten. Werden wassergefährdende Stoffe gelagert, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet, so ist dies beim Landratsamt Landshut – Abteilung Wasserrecht bzw. Wasserwirtschaftsamt Landshut anzuzeigen.

6.5 Hochwasser

Der Änderungsbereich liegt gemäß *Umweltatlas Naturgefahren* außerhalb von Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen.

Gefahren durch Starkregenereignisse und hohe Grundwasserstände können auch abseits von Gewässern auftreten. Grundsätzlich muss daher überall mit diesen Gefahren gerechnet werden, auch wenn diese im *Umweltatlas Naturgefahren* nicht flächendeckend abgebildet werden können.

6.6 Energieversorgung

Die elektrische Versorgung des Gebietes erfolgt durch die *Bayernwerk AG, Netzservice Altdorf, Eugenbacher Straße 1, 84032 Altdorf.*

Allgemeine Hinweise:

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind ebenso zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von der Bayernwerk AG betriebenen Versorgungsanlagen können online über das Planauskunftsportal eingeholt werden. Es ist erreichbar unter:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

6.7 Abfallentsorgung

Zuständig für die Abfallentsorgung ist der Landkreis Landshut. Er organisiert die Sammlungen von Wertstoffen wie z. B. Glas, Papier und Biomüll sowie die Restmüllabfuhr durch private Unternehmen.

6.8 Telekommunikation

Deutsche Telekom Technik GmbH

Für die Bereitstellung eventuell erforderlicher Anschlüsse an das Fernmeldenetz sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Änderungsbereich der

Deutsche Telekom Technik GmbH, TI Niederlassung Süd, PTI 21, Siemensstr. 20, 84030 Landshut

so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, beim zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer der Bauherren-Hotline – 0800 33 01903 – angezeigt werden.

Notwendige Leitungsrechte auf Privatgrundstücken werden über Grunddienstbarkeiten geregelt.

Weitere Telekommunikationsunternehmen und deren TK-Linien und -Anlagen

Weitere Telekommunikationsunternehmen und deren Telekommunikationslinien und -anlagen sind nicht vorhanden.

7 ATTLASTEN

Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen innerhalb des Änderungsbereiches sind weder der Gemeinde Wurmsham noch dem Wasserwirtschaftsamt bekannt und auch nicht dem Altlastenkataster des Landratsamtes Landshut zu entnehmen. Dies bestätigt jedoch nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder Bodenverunreinigungen sind. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Landshut, staatliches Abfallrecht und Bodenschutzrecht zu melden.

8 DENKMALSCHUTZ

8.1 Bodendenkmäler

Die Erfassung der Bodendenkmäler hat zum Ziel, noch vorhandene Spuren und Objekte menschlichen Lebens und Handelns früherer Generationen in der Landschaft zu dokumentieren und zu erhalten. Eine Gefährdung der Bodendenkmäler liegt grundsätzlich in der baulichen Veränderung und den damit im Zuge der Gründungsmaßnahmen erforderlichen Bodenumlagerungen sowie der Überbauung.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, dokumentiert für den vorliegenden Änderungsbereich **keine** Bodendenkmäler.

8.2 Baudenkmäler

Die Unterschutzstellung von Baudenkmälern ist erforderlich, um vielfältige, aus anderen Geschichtsquellen zum Teil nicht erschließbare Informationen über die Entstehungszeit des Denkmals und über die später auf es wirkenden Epochen zu erhalten. Baudenkmäler stellen auf Grund der Originalität ihrer Substanz, den unverkennbaren Merkmalen alter handwerklicher oder historischer Fertigung und den erkennbaren Altersspuren einer meist wechselvollen Biographie, aussagekräftige Geschichtszeugnisse dar, die ein öffentliches Interesse an der Erhaltung begründen.

Im Änderungsbereich des Deckblattes selbst sowie dessen Umgriff oder in direkter Sichtbeziehung sind **keine** Baudenkmäler registriert.

9 BRANDSCHUTZ

Bezüglich des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die allgemeinen Bestimmungen gemäß den geltenden Vorschriften sowie der BayBO einzuhalten.

Insgesamt gesehen ist der abwehrende Brandschutz sowie die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen entsprechend Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sicherzustellen.

10 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

10.1 Bestandsbeschreibung

Naturraum

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands ist das Planungsgebiet gemäß ABSP der naturräumlichen Einheit „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ zugeordnet.

Geologie/ Boden

Im Gebiet ist gemäß der Bodenfunktionskarte Bayern 1:25.000 „Braunerde aus Lösslehm und beigemischtem Molassematerial“ mit einer hohen Ertragsfähigkeit und einem mittleren Regenrückhaltevermögen bei Niederschlägen anstehend.

Die Digitale Geologische Karte von Bayern 1:25.000 stellt „Lehm oder Sand, z. T. kiesig“ fest.

Vegetationsbestand

Die Geländebegehung fand im Januar 2023 statt.

Das Gebiet wird nach Süden von der Kreisstraße LA 48 und im Westen vom gemeindlichen Friedhof begrenzt. Im Änderungsbereich selbst ist Ackerland anzutreffen welches sich nach Norden fortsetzt. Gen Osten schließen sich artenarme Grünlandflächen an, die bereits zur Aue der *Rott* überleiten. Gehölzstrukturen fehlen innerhalb des Geltungsbereiches vollständig. Lediglich im Friedhofsbereich finden sich Gehölzstrukturen in Gestalt von Bäumen und Sträuchern.

10.2 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszugleichen.

Dieses Kompensationserfordernis ergibt sich aus der Überlagerung der Wertigkeit der betroffenen Grundflächen mit der Eingriffsschwere. Durch diese Überlagerungen ergeben sich Teilbereiche unterschiedlicher Beeinträchtigungsintensität, die jeweils flächenmäßig zu ermitteln sind und die weitere Berechnungsgrundlage darstellen.

Der anzusetzende Kompensationsfaktor ergibt sich aus vorgegebenen Spannen, aus denen dieser in Abhängigkeit des Umfangs und der Qualität der am Eingriffsort durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen für den vorliegenden Planungsfall bestimmt wird und bei Abschlägen vom Höchstfaktor einer Begründung bedarf.

Im vorliegenden Fall wird ein Kompensationsbedarf von 5.023 Wertpunkten für die auszugleichende Gemeinbedarfsfläche von insgesamt 2.203 m² erforderlich.

Die Beschreibung der Kompensationsflächen und -maßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hinsichtlich der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erfolgt detailliert auf der Ebene des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Sondergebiet „Feuerwehrraum Wurmsham“.

11 UMWELTPRÜFUNG

11.1 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ein Umweltbericht erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Erarbeitung des Umweltberichtes parallel zur Aufstellung des Deckblattes Nr. 06 zum Flächennutzungsplan und dient somit gleichzeitig als Planungsgrundlage für das laufende Bauleitplanverfahren.

Hinsichtlich der darin gewonnenen Erkenntnisse wird auf den Umweltbericht nach § 2a BauGB zur vorliegenden Begründung verwiesen, der den Verfahrensunterlagen beiliegt.

12 VERFAHRENSVERMERKE

Der Änderungsbeschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wurmsham durch Deckblatt Nr. 06 für den vorliegenden Planungsbereich erfolgte am 11.04.2022.

Für das Deckblatt Nr. 06 in der Fassung vom 13.02.2023 wird in der Zeit vom 10.05.2023 bis 12.06.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurfsverfahren werden durch den Gemeinderat Wurmsham in der Sitzung am 10.08.2023 vorgenommen.

Die Veröffentlichungsfrist für den Entwurf des Deckblattes Nr. 06 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Wurmsham in der Fassung vom 09.10.2023 wird gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.10.2023 bis 24.11.2023 durchgeführt.

Die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurfsverfahren werden durch den Gemeinderat Wurmsham in der Sitzung am _____._____ vorgenommen.

Der Feststellungsbeschluss erfolgt am _____._____.

13 VERWENDETE UNTERLAGEN

LITERATUR

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Artenschutzkartierung Bayern. Augsburg
BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN
(2003): Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Landshut. München

GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 11. 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 08. 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250) geändert worden ist

GEMEINDEORDNUNG [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08. 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. 12. 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29. 07. 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. 12. 2022 geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23. 02. 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. 12. 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ [WHG] vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BAYERISCHES WASSERGESETZ [BayWG] vom 25. 02. 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. 11. 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG] in der Bayerischen Rechtssammlung [BayRS 2242-1-WK] veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG [BayKompV] vom 07.08.2013 [GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U], die durch § 2 des Gesetzes vom 23.06.2021 [GVBl. S. 352] geändert worden ist

BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG [BBodSchV] vom 12.07.1999 [BGBl. I S. 1554], die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 [BGBl. I S. 1328] geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN [Bundes-Bodenschutzgesetzes – BBodSchG] vom 17. 03. 1998 [BGBl. I S. 502], das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. 02. 2021 [BGBl. I S. 306] geändert worden ist

BAYERISCHES GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDES-BODENSCHUTZGESETZES [Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG] vom 23. 02. 1999 [GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U], das zuletzt durch Gesetz vom 09. 12. 2020 [GVBl. S. 640] geändert worden ist

BAYERISCHES FEUERWEHRGESETZ [BayFwG] vom 23. 12. 1981 in der Bayerischen Rechtssammlung [BayRS 215-3-1-I] veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. 07. 2020 [GVBl. S. 350] geändert worden ist

GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS IN DER BAYERISCHEN RECHTSSAMMLUNG [AGBGB] vom 20. 09. 1982 [BayRS IV S. 571], das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. 12. 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist

SONSTIGE DATENQUELLEN / INTERNETQUELLEN

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ [FIN-WEB]:

https://www.lfu.bayern.de/natur/fis-natur/fin_web/

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEI-
MAT - LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN [LEP]:

<https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/>

BAYERNATLAS - ONLINEANGEBOT DES LANDESAMTES FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND
UND VERMESSUNG: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN: <http://risby.bayern.de>

UMWELTATLAS BAYERN: <https://www.umweltatlas.bayern.de>

REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT – REGIONALPLAN REGION LANDSHUT:
<http://www.region.landshut.org/plan>